

Statuten

der

Lalique Group SA

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

Art. 1

Firma, Sitz,
Dauer Unter der Firma Lalique Group SA besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit.

Art. 2

Zweck 1 Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb von Beteiligungen, insbesondere an Unternehmungen des Parfümerie- und Kosmetiksektors und der Luxusgüterbranche sowie die Ausführung von Finanzierungsgeschäften, die Verwaltung von Vermögen für eigene und für Rechnung Dritter.

2 Die Gesellschaft ist befugt, Gesellschaften mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übernehmen, oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

3 Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, sich im In- und Ausland an Unternehmungen aller Art zu beteiligen, Interessengemeinschaften einzugehen und Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften zu errichten.

4 Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

II. AKTIENKAPITAL, UMWANDLUNG, BERECHTIGUNG

Art. 3

Aktienkapital 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'530'000.00, eingeteilt in 7'650'000 auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 0.20, welche vollständig liberiert sind.

2 Die Gesellschaft hat Namenaktien in der Form des aufgehobenen Titeldruckes ausgeben und kann diese namentlich als einfache Wertrechte ausgeben. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien.

3 Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, mit der Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren.

⁴ Unverurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher sie buchmässig geführt werden, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

⁵ Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten mittels Zession bestellt werden. Die Übertragung dieser Bucheffekten und die Errichtung von Sicherheiten an den betreffenden Bucheffekten richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Art. 3a

Bedingtes
Aktienkapi-
tal

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 50'000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 250'000 vollständig zu liberierenden auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 0.20 infolge Ausübung von Options- oder Bezugsrechten, welche Mitarbeitern, einschliesslich Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bezüglich dieser höchstens 250'000 auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 0.20 ausgeschlossen. Die Ausgabe dieser neuen Namenaktien kann zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis erfolgen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Ausgabebedingungen.

² Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten.

³ Options- oder Bezugsrechte nach diesem Artikel werden aus dem bedingten Kapital auf elektronischem Weg (einschliesslich durch E-Mail oder über von der bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher bestimmt, oder schriftlich ausgeübt, und es kann in gleicher Form auf sie verzichtet werden.

Art. 3b

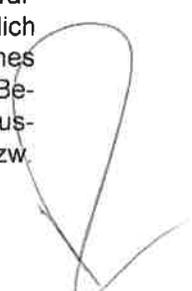
Kapital-
band

¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 1'296'000 (untere Grenze) und CHF 1'728'000 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 30. Mai 2026 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands, das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Namenaktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von höchstens 990'000 bzw. Vernichtung von höchstens 1'170'000 vollständig zu liberierenden auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 0.20 erfolgen.

² Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann zudem durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.

³ Im Falle einer Ausgabe von Namenaktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

⁴ Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw.



Namenaktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

⁵ Der Verwaltungsrat ist im Falle einer Ausgabe von Namenaktien ermächtigt, die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen, wenn:

- a) die neuen Namenaktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für andere Investitionsvorhaben oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder Vorhaben verwendet werden sollen; oder
- b) die neuen Namenaktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Investoren-Märkten, im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen oder zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren der Gesellschaft verwendet werden sollen; oder
- c) der Ausgabebetrag der neuen Namenaktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- d) die neuen Namenaktien zur Bedienung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten verwendet werden sollen.

⁶ Der Verwaltungsrat ist ferner auch ermächtigt, im Rahmen dieses Kapitalbands:

- a) eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital in Aktienkapital vorzunehmen;
- b) Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktion durchzuführen und den Herabsetzungsbetrag an die Aktionäre ausbezahlen.

⁷ Nach einer Nennwertveränderung sind neue Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

⁸ Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer bedingten Kapitalerhöhung nach Artikel 3a dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

⁹ Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Artikel 653p OR verwenden oder das Aktienkapital im Sinne von Artikel 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

Art. 4

Umwandlung

Durch Änderungen der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt umwandeln.

Art. 5

Übertragungsbeschränkungen

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Namenaktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten.

Art. 6

Aktienregister

1 Die Gesellschaft führt bei Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse (und, wenn vom Eigentümer oder Nutzniesser angegeben, die E-Mail-Adresse) und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Er kann den betroffenen Aktionär vorgängig anhören. In jedem Fall wird der betroffene Aktionär umgehend über die Streichung informiert.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT**Art. 7**

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung**Art. 8**

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

1 In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten und der durch die Generalversammlung erlassenen Reglemente der Gesellschaft;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichtes, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung;
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
6. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

10. Fusion, Umwandlung, Spaltung, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;

11. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder dann, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 9

Einberufung

1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

² Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen und zwar durch Brief oder elektronisch an die Aktionäre.

³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre sowie die kurzen Begründungen des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 10

Universalversammlung

1 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 11

Stimmrecht und Vertretung

1 Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

² Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten, welcher nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Der Vertreter muss sich in jedem Falle durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

³ Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung sowie die Erteilung von Weisungen. Er stellt sicher, dass Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

Art. 12

Beschlussfassung

1 Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

² Wahl und Beschlussfassung geschehen so, dass das genaue Ergebnis ermittelt werden kann. Die Versammlungsleitung legt die Methode der Abstimmung fest.



Art. 13

- Durchführung und Tagungsort
- 1 Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.
 - 2 Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls.
 - 3 Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.
 - 4 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
 - 5 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
 - 6 Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.
 - 7 Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:
 1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- ^a Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 14

- Unabhängiger Stimmrechtsvertreter
- 1 Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Stimmrechtsvertreter. Deren Amtszeit endet jeweils mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 2 Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.
 - 3 Fällt der unabhängige Stimmrechtsvertreter aus, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Bisher abgegebene Stimmrechtsinstruktionen behalten ihre Gültigkeit, sofern ein Aktionär für seine Stimmabgabe nicht ausdrücklich anderslautende Instruktionen erteilt.
 - 4 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.
 - 5 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.
- 

b) Der Verwaltungsrat**Art. 15**

- Zusammensetzung, Amtsdauer
- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
 - 2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

- Konstituierung
- 1 Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so konstituiert er sich unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen selbst und wählt aus seinem Kreis seinen Vizepräsidenten. Er bezeichnet einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.
 - 2 Fallen der Präsident und der Vizepräsident aus, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten ad interim für die verbleibende Amtsdauer.
 - 3 Der Verwaltungsrat kann zur Wahrnehmung auch unübertragbarer und unentziehbarer Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diese oder einzelne seiner Mitglieder mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse, der Überwachung der Geschäfte sowie begleitenden Sonderaufgaben betrauen.

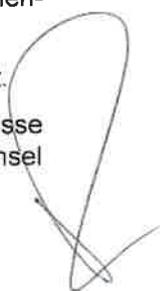
Art. 17

- Vertretung
- Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Art. 18

- Sitzungen, Protokoll
- 1 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladungen des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr.
 - 2 Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag zu, unter Angabe der Gründe, weshalb eine solche einberufen werden soll. Der Präsident ruft in diesem Fall innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.
 - 3 Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 19

- Beschlussfassung
- 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - 2 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
 - 3 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
 - 4 Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen, einem Wechsel
- 

der Währung des Aktienkapitals oder für Beschlüsse betreffend die nachträgliche Leistung von Einlagen.

⁵ Der Verwaltungsrat regelt die Details in einem Organisationsreglement.

Art. 20

Aufgaben
und Be-
fugnisse

¹ Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

² In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 21

Kompe-
tenzdele-
gation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder, an die Geschäftsleitung oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 22

Dauer der
Arbeitsver-
träge, ex-
terne Man-
date

¹ Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt für den Vorsitzenden und alle Mitglieder der Geschäftsleitung maximal 12 Monate.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, maximal folgende Anzahl an Mandaten ausüben:

- Bis zu 2 Mandate in kotierten Gesellschaften;
- Bis zu 2 Mandate in nicht-kotierten Gesellschaften;
- Bis zu 2 Mandate auf Instruktion der Gesellschaft in Gesellschaften, welche nicht durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden;
- Bis zu 10 Mandate in (i) wohltätigen Organisationen, (ii) Vereinigungen oder Stiftungen sowie (iii) anderen nicht-gewinnstrebigem Organisationen.

³ Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mehrere Mandate in verschiedenen Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zählen jeweils als 1 Mandat.

⁴ Keiner zahlenmässigen Beschränkung unterliegen Mandate in Gesellschaften, welche unter der direkten oder indirekten Kontrolle der Gesellschaft stehen (Gruppengesellschaften), sowie in Gesellschaften, welche sich nicht ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen lassen müssen.

Art. 23

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates

1 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe von Art. 715a des Obligationenrechtes, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

2 Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

Art. 24

Dauer der Arbeitsverträge, zusätzliche Tätigkeiten

1 Arbeitsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt für den Präsidenten und alle Mitglieder des Verwaltungsrates maximal 12 Monate.

2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen maximal folgende Anzahl an Mandaten ausüben:

- Bis zu 5 zusätzliche Mandate in kotierten Gesellschaften;
- Bis zu 10 Mandate in nicht-kotierten Gesellschaften;
- Bis zu 10 Mandate in (i) wohltätigen Organisationen, (ii) Vereinigungen oder Stiftungen sowie (iii) anderen nicht-gewinnstrebigem Organisationen.

³ Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mehrere Mandate in verschiedenen Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zählen jeweils als 1 Mandat.

⁴ Keiner zahlenmässigen Beschränkung unterliegen Mandate in Gesellschaften, welche unter der direkten oder indirekten Kontrolle der Gesellschaft stehen (Gruppengesellschaften), sowie in Gesellschaften, welche sich nicht ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen lassen müssen.

⁵ Eine kurzfristige Überschreitung der obgenannten Beschränkungen um 1 Mandat ist zulässig.

Art. 25

Darlehen und Kredite

Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Die Gesamtsumme solcher Darlehen und Kredite darf CHF 1'000'000 pro Mitglied nicht überschreiten.

Art. 26Vergütungs-
ausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

² Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und erlässt ein Reglement, welches die Aufgaben des Vergütungsausschusses unter Berücksichtigung von Gesetz und Statuten definiert.

⁴ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern im entsprechenden Umfang Mitglieder des Vergütungsausschusses ad interim für die verbleibende Amtsdauer.

⁵ Der Vergütungsausschuss hat unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze für die Vergütung gemäss Gesetz, Statuten und Reglement sowie der Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Vergütung;
2. Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrates für die Festlegung von Grundsätzen, Bemessungskriterien und qualitativen und quantitativen Zielen für die Vergütung im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben;
3. Berechnung und Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrates über die Erreichung der qualitativen und quantitativen Ziele für die Bemessung der variablen Vergütung;
4. Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrates für die Beträge der fixen und variablen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der fixen und variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
5. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates des Vergütungsberichts;
6. Vornahme aller weiteren Handlungen, welche ihm durch Gesetz, Statuten oder Reglement zugewiesen werden.

c) Die Revisionsstelle**Art. 27**Zusammensetzung,
Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle.

² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 28

Aufgaben

¹ Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden, oder solche, die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

IV. VERGÜTUNGEN

Art. 29

- Zusammensetzung der Vergütung des Verwaltungsrates
- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung. Der Entschädigungsausschuss kann vorsehen, dass sie optional auch eine variable Vergütung erhalten.
 - 2 Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben oder Aufträgen können Zuschläge ausgerichtet werden.
 - 3 Für Tätigkeiten in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates wahrgenommen werden, dürfen die betreffenden Gesellschaften an die Mitglieder des Verwaltungsrates Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen durch den von der Generalversammlung genehmigten Betrag abgedeckt sind.
 - 4 Die Vergütung kann teilweise in Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden.
 - 5 Den Mitgliedern des Verwaltungsrates kann zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, gesperrte Aktien der Gesellschaft zum Marktwert (einschliesslich eines Abschlags, welcher die Veräusserungssperre und deren Dauer berücksichtigt) zu kaufen.
 - 6 Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und die Ausrichtung von Spesen gelten nicht als Vergütung.
 - 7 Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder des Verwaltungsrates für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

Art. 30

- Variable Vergütung des Verwaltungsrates
- 1 Sofern eine variable Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet wird, basiert diese auf qualitativen und quantitativen Zielen. Die Beurteilung des Zielerreichungsgrades erfolgt durch den Verwaltungsrat selber.
 - 2 Die variable Vergütung beträgt maximal 200% der fixen Vergütung. Sie kann ganz oder teilweise in Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden.
 - 3 Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement, welches die Einzelheiten regelt.

Art. 31

- Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates
- 1 Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Maximalbetrag der fixen Vergütungen des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
 - 2 Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Gesamtbetrag der variablen Vergütungen des Verwaltungsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - 3 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.
- 

Art. 32

Zusammen-
setzung der
Vergütung
der Ge-
schäftslei-
tung

- 1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe jährliche Vergütung sowie eine variable Vergütung.
- 2 Für Tätigkeiten in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, sowie für Tätigkeiten, die in Ausübung der Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung wahrgenommen werden, dürfen die betreffenden Gesellschaften an die Mitglieder der Geschäftsleitung Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen durch die von der Generalversammlung genehmigten Beträge abgedeckt sind.
- 3 Den Mitgliedern der Geschäftsleitung kann zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, gesperrte Aktien der Gesellschaft zum Marktwert (einschliesslich eines Abschlags, welcher die Veräusserungssperre und deren Dauer berücksichtigt) zu kaufen.
- 4 Den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und die Ausrichtung von Spesen gelten nicht als Vergütung.
- 5 Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit Tätigkeiten für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

Art. 33

Variable
Vergütung
der Ge-
schäftslei-
tung

- 1 Die variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf qualitativen und quantitativen Zielen. Die Beurteilung des Zielerreichungsgrades erfolgt durch den Verwaltungsrat.
- 2 Die variable Vergütung beträgt maximal 100% der fixen Vergütung. Sie kann ganz oder teilweise in Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden.
- 3 Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement, welches die Einzelheiten regelt.

Art. 34

Genehmi-
gung der
Vergütung
der Ge-
schäftslei-
tung, Zu-
satzbetrag

- 1 Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütungen der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.
- 2 Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Gesamtbetrag der variablen Vergütungen der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 3 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.
- 4 Für Einstellungen von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen, beträgt der Zusatzbetrag pro neues Mitglied pro rata 150% der höchsten fixen Vergütung, welche im Geschäftsjahr, welches der letzten ordentlichen Generalversammlung vorangegangen ist, an ein Mitglied der Geschäftsleitung ausgerichtet wurde. Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.

V. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSWESEN

Art. 35

- Geschäfts-
jahr
- 1 Die Bücher und Jahresrechnungen werden alljährlich abgeschlossen.
 - 2 Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr auf ein der wirtschaftlichen Gestaltung des Unternehmens entsprechendes Datum fest.

Art. 36

- Rech-
nungswe-
sen
- 1 Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.
 - 2 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND LIQUIDATION

Art. 37

- Statutenän-
derung
- Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung der Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Art. 38

- Liquidation
- Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.

VII. PUBLIKATIONSORGAN

Art. 39

- Bekannt-
machun-
gen
- 1 Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Adressänderung erfolgen alle Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.
 - 2 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 

VIII. GERICHTSSTAND

Art. 40

Gerichts-
stand

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären oder zwischen Organen und den Aktionären sowie von Aktionären unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Zürich, 8. November 2023

Der Vorsitzende
The Chairperson



Roger von der Weid